BMF – IV/6 (IV/6)

18. April 2008

BMF-010313/0045-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0610, Arbeitsrichtlinie "Zollanmeldung allgemein"

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0610 (Arbeitsrichtlinie „Zollanmeldung allgemein") stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 18. April 2008

© Bundesministerium für Finanzen

0. Begriffsbestimmungen

0.1. Anmelder/Hauptverpflichteter

Anmelder ist die juristische Person (Ges.m.b.H., AG, Genossenschaft), Personengesellschaft (OHG, KG) oder natürliche Person, die die Anmeldung selbst abgibt oder durch einen direkten Vertreter (Angestellten, Bevollmächtigten) abgeben lässt.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren heißt der Anmelder Hauptverpflichteter.

Niederlassungen des Anmelders sind kein eigenes Rechtssubjekt und daher auch nicht selbst Anmelder; sie geben lediglich Adressen des Anmelders am Standort der Niederlassung an; der Anführung des Zusatzes "Zweigniederlassung" zur Firma (Name) des Anmelders steht nichts entgegen.

Voraussetzungen für das Recht, eine Anmeldung abgeben zu dürfen, ist, dass die betreffende Person die Waren entweder

- gestellen

  oder

- gestellen lassen kann

  und

- alle Unterlagen, deren Vorlage nach den Bestimmungen für das beantragte Zollverfahren vorgesehen sind, vorlegen kann,

  und

- in der Gemeinschaft ansässig ist (siehe Abschnitt 0.11.).

Einer Ansässigkeit in der Gemeinschaft bedarf es in den nachstehenden Fällen nicht für

- Anmeldungen zum Versandverfahren (siehe Abschnitt 0.19. bzw. Arbeitsrichtlinie ZK-0910)

oder

- Anmeldungen zur vorübergehenden Verwendung

ode

- Anmeldungen, die nur gelegentlich abgegeben werden.

Sind mit der Annahme der Anmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen verbunden, so ist die Abgabe der Anmeldung nur durch diese Person oder für deren Rechnung zulässig.

Beispiel:

Als Anmelder kann auftreten

der Spediteur selbst, *und zwar auch dann, wenn sich etwa die Ware bereits beim Empfänger befindet,*

der Empfänger selbst, *und zwar auch dann, wenn sich die Ware noch beim Spediteur befindet und der Spediteur daher als*

- Vertreter des Empfängers (siehe Zusatz 2.) Ware und Papiere vorlegt,

- Überbringer eine vom Empfänger unterschriebene Anmeldung vorlegt und nur als Beauftragter des Empfängers ohne selbst Parteistellung oder Vertretung im Zollverfahren zu haben, handelt.

Zusatz:

1. Es liegt allein in der Parteientscheidung, ob der Inhaber der Ware (zB Spediteur oder Frachtführer) oder der Inhaber der Papiere (zB Käufer) die Anmeldung abgibt und ob sich der Anmelder durch eine andere Person vertreten lässt oder nicht.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften (Gesellschaften) handeln durch natürliche Personen, die geschäftsfähig (großjährig) sein müssen; Personen, die im Rahmen des Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt werden, mit denen gewöhnlich auch Abfertigungen verbunden sind - im wesentlichen handelt es sich dabei um Zollsachbearbeiter, Zolldeklaranten und Fahrer - bedürfen keiner

© Bundesministerium für Finanzen

ausdrücklichen Vollmacht; Anscheinsvollmacht ist bei diesen als gegeben anzunehmen; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht solcher Personen braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie davon wusste oder vernünftigerweise wissen musste; sind diese Personen nicht amtsbekannt, können sie sich durch Firmenausweise, Aufträge, Handelsvollmachten, eigene Bescheinigungen oder Bestätigungen betreffend die Sicherheitsleistung legitimieren (§ 38 ZollR-DG).

3. Ziffer 2 gilt auch für das Carnet ATA/TIR-Verfahren, wenn die Person, die den Carnet-Inhaber vertritt, in einem Dienstverhältnis zu diesem steht. Handelt es sich hingegen um einen selbständigen Vertreter, gelten die Bestimmungen zum Vertreter, 3. Absatz, (Abschnitt 0.20.) sinngemäß.

4. Das Zollamt ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber auch rechtmäßig die Ware oder die Papiere erlangt hat. Ergibt sich jedoch im Zollverfahren, dass der Anmelder/Hauptverpflichtete offensichtlich rechtswidrig (Diebstahl, Veruntreuung) die Ware oder die Papiere erlangt hat, ist unverzüglich die nächste Sicherheitsbehörde oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen.

0.2. Ausfuhr

Verfahren zur Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

0.3. Ausführer/Versender

Als Versender ist in der Regel der Verkäufer, Vermieter oder Verleiher einer Ware anzusehen; ist jedoch ein Kommissionär eingeschaltet, so wird dieser als Versender angesehen werden müssen. Liegt kein solches Rechtsgeschäft sondern eine Handlung vor, so ist derjenige als Versender anzusehen, der einem anderen die Ware überlässt oder sie für sich (zur eigenen Verfügung) an einen anderen Ort verbringt oder verbringen lässt; in letzterem Fall kann somit Versender (im Ausland) und Empfänger (im Zollgebiet) die gleiche Person sein. Der Begriff des Versenders muss nicht mit dem des Ausführers/Exporteurs laut den Ursprungsnachweisen nach den Freihandelsabkommen zusammenfallen.

© Bundesministerium für Finanzen

Bei der Ausfuhr von Waren ist vor allem wegen der umsatzsteuerlichen Folgen zu berücksichtigen, dass der Verkäufer auch dann als Ausführer angegeben wird, wenn die Waren von einem im Drittland ansässigen Käufer oder durch einen im Drittland ansässigen Beauftragten abgeholt werden.

0.4. Beschau

Die Beschau ist eine der möglichen zollamtlichen Prüfungen (Art. 4 Nr. 14 ZK).

Eine Beschau kann zur Überprüfung der von der Zollstelle angenommenen Anmeldung durchgeführt werden (Art. 68 lit. b) ZK).

Die Beschau dient zur Feststellung der Richtigkeit zollrechtlich bedeutsamer Umstände, die in der Zollanmeldung angeführt sind, wie zum Beispiel Prüfung der Art und Beschaffenheit der Ware, der Warenmenge oder des Warenursprungs.

Ausschließlich für den verwaltungsinternen Gebrauch im Anwendungsgebiet wird hinsichtlich des Beschauumfanges zwischen nachstehenden Formen der Beschau unterschieden:

a) Dokumentenkontrolle

Zwecks Entscheidungsfindung, ob eine Beschau vorzunehmen ist, kann von der zuständigen Zollstelle eine Dokumentenkontrolle durchgeführt werden.

Die Dokumentenkontrolle zielt darauf ab, zu prüfen, ob sich die Angaben in der Zollanmeldung auf die in dieser angeführten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, und dergleichen), die je nach beantragtem Zollverfahren erforderlich sind, beziehen und mit dieser übereinstimmen.

Im Falle einer elektronischen Zollanmeldung (am Amtsplatz oder am zugelassenen Warenort) kann diese Prüfung durch Anforderung der betreffenden Unterlagen durch die Zollstelle beim Anmelder/Vertreter zur Übermittlung mittels Telefax oder - sofern die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden - über das System erfolgen.

© Bundesministerium für Finanzen

Für eine erforderliche weitergehende Prüfung der Unterlagen (zB Echtheit von Stempeln und dergleichen) sind die betreffenden Unterlagen vom Anmelder/Vertreter im Original vorzulegen.

b) äußere Beschau

Die äußere Beschau besteht

1. in der Ermittlung der Rohmasse oder der Stückzahl bei unverpackten Waren

oder

2. bei verpackten Waren in der Prüfung der Anzahl, Art, Zeichen und gegebenenfalls der Nummern der Packstücke,

sowie

in der Prüfung der zollamtlichen Verschlüsse oder sonstiger Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

b) innere Beschau

Die innere Beschau umfasst die Besichtigung der Ware und alle anderen an der Ware vorgenommenen Prüfungen zur Ermittlung ihrer Art und Beschaffenheit zwecks Einreihung der Ware in die Kombinierte Nomenklatur und Feststellung der Bemessungsgrundlagen und sonstiger für die Überführung in ein Zollverfahren maßgeblicher Umstände.

Die innere Beschau ist so gründlich vorzunehmen, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, dass die Sendung mit den Papieren übereinstimmt, in ihr also weder andere Waren noch mehr als die erklärten Waren enthalten sind (Mengenermittlung durch Zählung, Verwiegung, usw.).

Im Zuge der inneren Beschau ist jedenfalls auch zu prüfen, ob sich die mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (Rechnung, Ursprungszeugnis, Präferenznachweis, Genehmigungen, Lizenzen, und dergleichen) auf die zur Überführung in ein Zollverfahren bestimmten Waren beziehen (zB Fabrikationsnummer, Dimension, und dergleichen).

© Bundesministerium für Finanzen

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Beschau von Waren kann insbesondere bei Eröffnung oder Beendigung eines Versandverfahrens auch eine Kontrolle des Beförderungsmittels vorgenommen werden.

Die Prüfung eines Beförderungsmittels umfasst dessen Identität (pol. Kennzeichen, Waggon- bzw. Container-Nummer), die zollamtlichen Verschlüsse, den Verschlussträger, die Wandung des Laderaumes bzw. Behälters und den Laderaum vor bzw. nach erfolgter Be- bzw. Entladung, ob dieser leer ist oder nur solche Waren enthält, die von anderen Arbeitsrichtlinien erfasst sind.

Nach erfolgter Beschau ist diese in der Zollanmeldung bzw. im e-zoll System entsprechend zu vermerken, wobei aus dem Beschauvermerk neben der Art der durchgeführten Beschau auch deren Umfang sowie die beschauten Packstücke bzw. Waren eindeutig hervorgehen müssen.

0.5. Container

Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

- ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
- so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,

© Bundesministerium für Finanzen

- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

0.6. Einfuhr

Verfahren zur Verbringung von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

0.7. Empfänger

Empfänger ist die Person, der die Waren auszuliefern sind. Dem Wortsinn nach die Person, für die die Ware nach den vorhandenen Unterlagen und den Weisungen an den Frachtführer oder Spediteur bestimmt ist.

Aus dem Sinnzusammenhang der zollschuldrechtlichen Bestimmungen, wonach neben dem Anmelder auch der Empfänger (indirekt Vertretene) Zollschuldner werden soll, muss aber zusätzlich zur bloß beförderungsmäßigen Empfängerstellung berücksichtigt werden, dass der Empfänger wirtschaftlich die Eingangsabgaben tragen soll und daher auch materiell durch die ergehende Mitteilung über den Abgabenbetrag betroffen ist. Daher wird in der Regel Empfänger sein

a) der Käufer, Mieter oder Entlehner der Ware (bei aktiver Lohnveredelung auch der Lohnauftragsnehmer);

b) der Versender der Waren, wenn er die Waren zur eigenen Verfügung in das Anwendungsgebiet verbringt.

Im Versandverfahren kann auch der Spediteur oder Lagerhalter Empfänger sein.

© Bundesministerium für Finanzen

Zusatz:

Zur Verbringung zur eigenen Verfügung wird bemerkt:

1. Eine der Lieferbedingungen "frei . verzollt" führt nicht dazu, dass der Versender auch Empfänger ist; in der Regel wird aber ein Ersatzbeleg für die EUSt notwendig sein (**keine KM an ein Finanzamt**).

2. Bei Bestehen einer Betriebsstätte des Versenders im Inland, von der aus die Waren ausgeliefert werden, werden die Waren dorthin zur eigenen Verfügung verbracht; Ersatzbeleg für EUSt ist nicht erforderlich (**keine KM!**).

Eine Betriebsstätte liegt gemäß § 29 Abs. 1 BAO dann vor, wenn der ausländische Unternehmer über eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung seines Gewerbebetriebes dient, verfügt. Als Betriebsstätte gilt gemäß § 29 Abs. 2 BAO jedenfalls unter anderem ein Warenlager und eine Verkaufsstelle.

Steht dem Versender bei einer Spedition eine allenfalls auch durch bauliche Maßnahmen räumlich abgegrenzte Lagerfläche zur ausschließlichen Benützung zur Verfügung, so liegt gemäß § 29 Abs. 1 BAO daher eine Betriebsstätte vor, selbst wenn diese Einrichtung nach Art und Umfang das Ausmaß eines Warenlagers im herkömmlichen Sinn nicht erreicht und auch nicht als Verkaufsstelle im eigentlichen Sinn anzusprechen ist.

Verfügt hingegen der Versender über keine solche Lagerfläche, sondern werden die zu seiner Verfügung ins Inland verbrachten Waren im Speditionslager so gelagert, wie es im Rahmen des Geschäftsbetriebes im Hinblick auf die Lagerung von Waren der sonstigen Kunden gerade für zweckmäßig erachtet wird, so verfügt der ausländische Unternehmer bei der Spedition über keine inländische Betriebsstätte; **keine KM**, **wenn der Versender in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt wurde**, **sonst KM an das Finanzamt**.

3. Bei im Inland ausgeführten Werklieferungen (zB Errichtung eines Bauwerkes durch einen ausländischen Unternehmer) wird das Bauwerk (nicht die eingeführten Teile!) im Inland geliefert; der ausländische Unternehmer ist daher Empfänger, Ersatzbeleg für die EUSt ist nicht erforderlich, **jedoch KM an das Finanzamt**.

© Bundesministerium für Finanzen

4. Andere Fälle der Verbringung zur eigenen Verfügung mit anschließender Lieferung im Inland wären jene, in denen die Waren zunächst in das Lager einer Spedition verbracht und diese erst dann angewiesen würde, die Gegenstände dem inländischen Empfänger auszufolgen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann aus den Speditionsunterlagen glaubhaft gemacht werden; liegen sie dennoch nicht vor, ginge das Risiko der Unzulässigkeit des Vorsteuerabzugs zu Lasten der Parteien und könnte nur durch nachträgliche Ersatzbelege behoben werden. **KM wie bei Zusatz 3.**

5. Der Umstand, dass Packstücke oder Waren bereits mit den Adressen der inländischen bzw. ausländischen Abnehmer eintreffen, beweist nicht, dass die Waren bereits an diese geliefert worden sind.

Liegt ein Reihengeschäft vor, dh. mehrere Unternehmer schließen über dieselbe Ware einen Kaufvertrag ab, der dadurch erfüllt wird, dass der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe die Ware ausliefert, so kann nur dieser letzte Abnehmer als Empfänger angesehen werden; eigene Ermittlungen, ob ein Reihengeschäft vorliegt oder vorliegen könnte, sind nicht anzustellen.

Verbringt oder versendet der drittländische Lieferer die Gesamtsendung zur eigenen Verfügung ins Zollgebiet und wird somit die Verfügungsmacht über die Waren den Käufern erst im Zollgebiet verschafft, so ist ein Fall des Abs. 2 anzunehmen; dies gilt auch für die außenhandelsrechtliche Beurteilung der Sendung (Sendung als Ganzes) sowie für die Anwendbarkeit von Präferenznachweisen. Der drittländische Lieferer ist grundsätzlich zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der EUSt berechtigt, und es bedarf hiefür keines Ersatzbeleges; im anderen Fall müsste für jeden Käufer ein Ersatzbeleg ausgefertigt werden.

Auf die genaue Angabe des Namens (der Firma) des Empfängers ist zu achten; zumindest ist die Übereinstimmung mit der Rechnung oder dem Spediteurauftrag zu prüfen.

Unter "Firma" ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches der Name zu verstehen, unter dem der Vollkaufmann und die Handelsgesellschaft im Handel ihre Geschäfte betreiben und die Unterschrift leisten. Eine Firma - nur diese ist im Firmenbuch eingetragen - darf somit neben den Handelsgesellschaften nur Vollkaufleute, das sind Kaufleute, deren Gewerbebetrieb über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht, führen.

© Bundesministerium für Finanzen

Auch für eine Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, können im Einzelfall, vor allem bei Boutiquen, vielfach verwendete Bezeichnungen, die sich meist aus dem Vornamen des Inhabers, dem Gegenstand des Geschäftes und dergleichen herleiten, zB "Boutique Eva", "Jeans Boutique", hingegen nicht als Firma eines Kaufmannes angesehen werden und dürfen daher auch nicht zur Bezeichnung der Person verwendet werden.

0.8. Gemeinschaftswaren

Waren, die die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 7 des ZK erfüllen (kurz: Waren, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

0.9. Gepäck

Jeder von einer Person auf beliebige Weise während der Reise mitgeführte Gegenstand (siehe Art. 190 lit. h ZK-DVO).

Im Luftverkehr wird weiters unterschieden zwischen

- aufgegebenem Gepäck, das sind Gegenstände, die nach Abfertigung im Abflughafen (Gepäckaufgabe) für den Reisenden während des Fluges und auch bei einer allfälligen Zwischenlandung nicht zugänglich sind

  und

- Handgepäck, das sind Gegenstände, die der Reisende in die Kabine des Flugzeuges mitnimmt.

0.10. geringe wirtschaftliche Bedeutung

Als von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 225 lit. a 3. Anstrich ZK-DVO in der Einfuhr bzw. nach Art. 226 lit. d) ZK-DVO in der Ausfuhr werden insbesondere die im Abschnitt 6. genannten Fälle behandelt.

© Bundesministerium für Finanzen

0.11. in der Gemeinschaft ansässige Person

Als in der Gemeinschaft ansässig gilt

a) im Fall einer natürlichen Person eine Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat;

b) im Fall einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Person, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung hat.

0.12. Innergemeinschaftliche Lieferung Art. 7 UStG 1994):

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (Art. 6 Abs. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;

2. Der Abnehmer ist

a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,

b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat,

oder

c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber

und

3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

© Bundesministerium für Finanzen

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferungen gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (Art. 3 Abs. 1 Z 1).

(3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet worden ist.

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer. In Abholfällen hat der Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

Hinweis:

Erläuterungen dazu siehe USt-Richtlinien UStR 2000 Rz 3981 bis Rz 4020.

0.12.1. Angaben in der Zollanmeldung:

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben. Andere Varianten der nachstehend zur Darstellung von innergemeinschaftlichen Lieferungen beschriebenen Fälle sind nicht zulässig.

© Bundesministerium für Finanzen

Angaben in der Zollanmeldung

Fall	Beschreibung	Feld 2	Feld 8	Feld 14	Feld 17a	Feld 44
1	Der Versender (Feld 2) ist in Österreich mit UID registriert und tritt als Lieferer auf					
1.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger (Feld 8) in MS X	UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	UID (MS X)	Nein	MS X	Nein
1.2	Verkauf an Abnehmer (Feld 8) in MS X; Lieferung an Endempfänger (Feld 44) in MS Y (Reihengeschäft)	UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	UID (MS X)	Nein	MS Y	5EBV + UID (MS Y)
2	Weder der Versender (Feld 2) noch der Empfänger (Feld 8) sind in AT mit UID registriert; der Anmelder/Vertreter (Feld 14) tritt als Lieferer mit seiner Sonder-UID auf					
2.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger (Feld 8) in MS X;	Nein	UID (MS X)	UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS X	Nein
2.2	Verkauf an Abnehmer (Feld 8) in MS X; Lieferung an Endempfänger (Feld 44) in MS Y (Reihengeschäft);	Nein	UID (MS X)	UID (ATU) (= Sonder-UID)	MS Y	5EBV + UID (MS Y)
3	Der Importeur (Feld 8) ist in AT mit einer UID registriert und tritt als Lieferer auf					
3.1	Verkauf und Lieferung an Endempfänger (Feld 44) in MS X	Nein	UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS X	5UID + UID (MS X)
3.2	Verkauf an Abnehmer (Feld 44) in MS X; Lieferung an Endempfänger (Feld 44) in MS Y (Reihengeschäft);	Nein	UID (ATU) (≠ Sonder-UID)	Nein	MS Y	5UID + UID (MS X) 5EBV + UID (MS Y)

Legende:

Legende:

5UID	UID-Nummer des ausländischen Erwerbers
5EBV	UID des Warenempfängers, bei dem die Beförderung oder Versendung endet

© Bundesministerium für Finanzen

0.13. Mitgliedstaat

Staat, der Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist.

Hinweis:

Soweit das Einheitspapier im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern [1)] verwendet wird, gelten im Merkblatt zum Einheitspapier (Anhang 37 ZK-DVO) Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf die EFTA-Länder

1) Der Ausdruck "EFTA" bezeichnet nicht nur die Mitgliedstaaten der EFTA (CH, IS und NO), sondern auch alle anderen Vertragsparteien der Übereinkommen 'Gemeinsames Versandverfahren' und 'Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr' mit Ausnahme der Gemeinschaft

0.14. Nichtgemeinschaftswaren

Andere Waren als Gemeinschaftswaren. (Unbeschadet der Art. 163 und 164 des ZK - internes Versandverfahren - verlieren Gemeinschaftswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.)

0.15. Person

Als Person im Sinne der Bestimmungen des Zollkodex gelten eine natürliche Person oder eine juristische Person.

Als Person gilt auch eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist.

In Österreich ist die Personenvereinigung im § 36 ZollR-DG geregelt.

© Bundesministerium für Finanzen

0.16. Reisender (siehe Art. 236 ZK-DVO)

bei Einfuhr

1. eine Person, die vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt, wo sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat,

sowie

2. eine Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehrt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat;

bei der Ausfuhr

1. eine Person, die vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat,

sowie

2. eine Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft, wo sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wieder verlässt.

0.17. Reiseverkehr

Jener Teil des grenzüberschreitenden Verkehrs, bei dem die Waren von natürlichen Personen an sich getragen oder in ihrem Reisegepäck (auch aufgegebenes Gepäck oder voraus- oder nachgesandtes Reisegut) ein-, aus- oder durchgeführt werden, auch wenn die Waren zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind; der Begriff "Gepäck" ist nach den Beförderungsbedingungen öffentlicher Verkehrsunternehmen bzw. nach der Verkehrsauffassung (in Personen- oder Kombinationskraftwagen mitgeführtes Gepäck) zu beurteilen. Als "im Reiseverkehr mitgeführt" gelten auch solche Waren, die nicht im selben Beförderungsmittel wie der Reisende befördert werden. Dies trifft zu

- im Eisenbahnverkehr für aufgegebenes Reisegepäck

und

- im Flugverkehr sowohl für das so genannte Übergepäck wie auch für das unbegleitete Reisegepäck, das mit einem Luftfrachtbrief nach einem Sondertarif aufgegeben wird.

0.18. Statistischer Wert

Statistischer Wert ist der Wert der Ware, den diese beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hat (Wert in Euro frei österreichische Grenze).

Statistischer Wert bei der Versendung/Ausfuhr:

- endgültige Ausfuhr
  der vom Ausführer in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze;

- nach Lohnveredelung
  der beim Eingang bzw. bei der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Anwendungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort beim Eingang bzw. bei der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;

- von Waren durch Sublieferanten
  der dem Hauptlieferanten in Rechnung gestellte Preis adjustiert frei österreichische Grenze.

Statistischer Wert beim Eingang/bei der Einfuhr:

© Bundesministerium für Finanzen

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes, im Seeverkehr CIF Entladehafen des Anwendungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostamt umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die im Anwendungsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle oder Abschöpfungen sowie die Währungsausgleichsbeträge im Agrarhandel der EU einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Beim Eingang/bei der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort beim Eingang/bei der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

0.19. Versandverfahren

Gemeinschaftliches Versandverfahren:

Die Durchführung eines internen oder externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (T1- oder T2-Verfahren).

Gemeinsames Versandverfahren:

Die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens zwischen der EU und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren in den Drittländern, welche Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

Verfahren mit Carnet-TIR.

© Bundesministerium für Finanzen

0.20. Vertreter/Vertretung

Die Beteiligten des Zollverfahrens können sich durch natürliche Personen, wenn sie geschäftsfähig sind, oder auch durch Gesellschaften (juristische Personen, Personenvereinigungen des Handelsrechts, Erwerbsgesellschaften) vertreten lassen.

Folgende Arten der Vertretung sind vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 ZK):

- direkte Vertretung; der Vertreter handelt im Namen und für Rechnung einer anderen Person. Im Falle einer Zollschuldentstehung ist die vertretene Person Zollschuldner
- indirekte Vertretung; der Vertreter handelt im eigenen Namen und für Rechnung einer anderen Person. Zollschuldner sind in diesem Fall sowohl der Vertreter als auch die vertretene Person.

Zur geschäftsmäßigen Vertretung bei der Abgabe von Zollanmeldungen kommen als Bevollmächtigte folgende direkte Vertreter in Betracht:

- Natürliche Personen, wenn es sich um in der Gemeinschaft ansässige Notare, Anwälte oder Wirtschaftstreuhänder sowie Spediteure handelt - siehe § 38 ZollR-DG i. V. m. Art. 64 ZK; Notare, Anwälte oder Wirtschaftstreuhänder können ohne Vorlage einer Vollmacht tätig werden; in den übrigen Fällen bedarf es der Vorlage einer Vollmacht.

- Juristische Personen und Gesellschaften, wobei eine geschäftsmäßige Vertretung nur durch in der Gemeinschaft ansässige Speditions- oder Eisenbahnunternehmen sowie durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Rechtsanwaltspartnerschaften zulässig ist; Wirtschaftstreuhandgesellschaften sowie Rechtsanwaltspartnerschaften können ohne Vorlage einer Vollmacht tätig werden; in den übrigen Fällen bedarf es der Vorlage einer Vollmacht; sie handeln durch natürliche Personen, die im Rahmen eines Unternehmens zur Besorgung von Zollabfertigungen eingesetzt werden; bezüglich der Legitimierung nicht amtsbekannter Zolldeklaranten und Frachtführer siehe Zusatz 2.

© Bundesministerium für Finanzen

Zusatz:

1. Eine geschäftsmäßige Vertretung ist anzunehmen, wenn die Vertretung nicht nur in Einzelfällen, sondern zumindest mit gewisser Häufigkeit vorgenommen wird.

2. Für jeden Bevollmächtigten genügt eine Vollmacht, die keiner Annahme durch ein Zollamt bedarf. Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Sinne des § 83 Abs. 1 BAO können den Zollämtern auch Ablichtungen (einschließlich Telefax) der Originalvollmacht vorgelegt werden; diese Ablichtungen sind, wenn sie keine - auch keine private - Beglaubigung enthalten, nicht gebührenpflichtig; ein Vermerk darüber, wo sich das Original befindet, ist keine Beglaubigung. Eine Beglaubigung ist nur zu verlangen, wenn die Ablichtung Grund zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original gibt. Amtsbekannte Vollmachtverhältnisse (zB derselbe Spediteur schreitet immer für einen bestimmten Anmelder ein) bedürfen gemäß § 167 Abs. 1 BAO keines Beweises, also auch nicht der Vorlage einer Kopie der Vollmacht. Die Zollämter haben unter Berücksichtigung der anstehenden Darstellungen mit denen bei ihnen laufend tätigen Bevollmächtigten den praktischen Notwendigkeiten Rechnung tragende Absprachen zu treffen. Über Schwierigkeiten, die sich aus einem angenommenen, tatsächlich aber nicht bestehenden Vollmachtverhältnis ergeben, ist im kurzen Wege (Telefon, Telefax, E-Mail) dem Bundesministerium für Finanzen zu berichten.

0.20.1. Vertreterindikation

Die im Datenfeld „Anmelder/Vertreter-Indikation" (Feld 14) erforderlichen Codes betreffend den Status des Anmelders oder seines Vertreters sind in der e-zoll Codeliste NC_18000 wie folgt enthalten.

1	**Anmelder**
2	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Zollkodex) des Versenders *)
3	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex) des Versenders
4	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Zollkodex) des Empfängers *)
5	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex) des Empfängers
6	Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Auftraggebers *)
7	Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex) des Auftraggebers

*) Bei direkter Vertretung ist die vertretene Person (Versender, Empfänger oder Auftraggeber) Anmelder; diese muss somit in der Gemeinschaft ansässig sein (Artikel 64 Abs. 2 b) ZK)

0.20.2. Definitionen

- **Provider (= Verfasser/Übermittler der Zollanmeldung in e-zoll):**

Eine Person, die über eine e-zoll Bewilligung verfügt und das e-zoll System anderen Firmen zur Verfügung stellt; also derjenige, der von einem anderen beauftragt worden ist, für diesen als Provider eine Zollanmeldung in seinem eigenen System zu erfassen und über dieses die Zollanmeldung abzugeben (zu versenden); damit dem Provider aus der Anmeldung keinerlei Verpflichtungen (Provider hat keine Möglichkeit eigenes Abgabenkonto zur Verfügung zu stellen) entstehen, ist für diesen immer eine Vollmacht des Anmelders/Vertreters erforderlich.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode" (Feld 44):

- Code „2PRO"

Definition:

- Dokumentenartencode „2PRO = Provider mit direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich"

- **Auftraggeber:**

  Eine Person, die einen Dienstleister (idR. Spediteur) mit der Zollabwicklung beauftragt, ohne selbst Versender oder Empfänger zu sein, und die ggf. auch die Entrichtung der Abgaben übernimmt. Der Auftraggeber wird dadurch zum Anmelder (bei direkter Vertretung) bzw. indirekt Vertretenen und es entstehen dementsprechende Verpflichtungen (Zollschuldner bzw. Gesamtschuldverhältnis) welche durch die Dokumentation des Vertretungsverhältnisses (6 oder 7) zum Ausdruck gebracht werden. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung durch den Auftraggeber ist ggf. entsprechend nachzuweisen.

  Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode" (Feld 44):

  - Code 5ATG + EORI des Auftraggebers

  Definition:

  - Dokumentenartencode „5ATG = Auftraggeber bei Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Zollkodex"

- **Zollschuldner:**

  Gemäß Artikel 201 Abs. 3 ZK ist Zollschuldner der Anmelder.

  Im Falle der indirekten Vertretung ist neben dem Vertreter (=Anmelder) auch die Person Zollschuldner, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird; d.h., dass auch die vertretene Person für den zu entrichtenden Abgabenbetrag haftet und für dessen Entrichtung erforderlichenfalls herangezogen werden kann.

- **Übernehmer der Zollschuld:**

  Gemäß Artikel 231 ZK kann jeder Abgabenbetrag von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

Die Übernahme/Entrichtung der Zollschuld durch eine dritte Person bedarf gemäß § 79 Abs. 1 ZollR-DG einer Bewilligung durch das Zollamt. In der Zollanmeldung ist die Übernahme der Zollschuld zu erklären (Code 20231 bzw. 21231)und auf die entsprechende Erklärung bzw.

Bewilligung (Code 2ESB) zu verweisen. Erfolgt die Entrichtung der Abgaben im Wege der Zahlungsaufschub-Bewilligung (Abgaben-Konto) des Übernehmers der Zollschuld und ist diese Person nicht auch Vertreter, so hat der Anmelder die Berechtigung zur Verwendung dieses Abgaben-Kontos durch eine entsprechende Vollmacht (Code „2ADP") nachzuweisen.

Angabe im Datenfeld „Dokumentenartencode" (Feld 44):

- Codes 20231 oder 21231 (in der nachstehenden Tabelle wird dies mit „2*231" dargestellt)
- Code 2ESB + EORI des Übernehmers der Zollschuld + Bewilligungsnummer (e-zoll Ordnungsbegriff)
- Code 2ADP

Definition:

- Zusätzlicher Informationen-Code „20231 = Anwendung von Art. 231 ZK (ausgen. EUSt)"
- Zusätzlicher Informationen-Code „21231 = Anwendung von Art. 231 ZK (einschl. EUSt)"
- Dokumentenartencode „2ESB = Erklärung des Schuldbeitritts gemäß § 79 Abs. 1 ZollR-DG iVm Art. 231 ZK"
- Dokumentenartencode „2ADP = Vollmacht zur Verwendung des Abgabenkontos einer dritten Person"

0.20.3. Angaben in der Zollanmeldung:

Hinweis:

Bei den nachfolgend angeführten Sachverhalten handelt es sich um eine taxative Auflistung derselben. Andere Varianten der Vertretungen sind nicht zulässig.

© Bundesministerium für Finanzen

	Sachverhalt	Zoll-schuldner	Feld 14 Anmelder Vertreter	Feld 14 WBbB	Abg-Kto	Art. 231	Feld 54 RIN	Vollmacht zw. Vers / Empf / Auftragg. / dritte Person u. Spediteur bzw. Spediteur u. Provider	Feld 44
Vertreterindikation: 1 - Anmelder									
1.1.	Empfänger verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto.	Empfänger	Empfänger		Empfänger	---	Empfänger	N	---
1.2.	Empfänger verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger	Empfänger	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Provider	2PRO
1.3.	Versender verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto.	Versender	Versender		Versender	---	Versender	N	---
1.4.	Versender verzollt für sich selbst auf eigenes Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender	Versender	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Provider	2PRO
Vertreterindikation: 2 - direkter Vertreter des Versenders									
2.1.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Versender-Abg-Kto	Versender	Spediteur		Versender	---	Spediteur	Versender->Spediteur	2VMT
2.2.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art. 231)	Versender	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Versender->Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2VMT

© Bundesministerium für Finanzen

2.3.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Versender-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Versender->Spediteur + Spediteur->Provider	2VMT 2PRO
2.4.	Spediteur verzollt für Versender direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art.231 – 2ESB + EORI), beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Versender->Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2VMT 2PRO
2.5.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Versender	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Versender->Spediteur + dritte Person-> Versender	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP
2.6.	Spediteur verzollt für Versender direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Versender->Spediteur + dritte Person-> Versender + Spediteur->Provider	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO
Vertreterindikation: 3 - indirekter Vertreter des Versenders									

3.1.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Versender + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	---
3.2.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Versender-Abg-Kto.; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Versender + Spediteur	Spediteur		Versender	---	Spediteur	N	---
3.3.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
3.4.	Spediteur verzollt für Versender indirekt auf Versender-Abg-Kto., dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender + Spediteur	Spediteur	Provider	Versender	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
3.5.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Versender	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2ADP

© Bundesministerium für Finanzen

3.6.	Spediteur verzollt für Versender indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Versender	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO
Vertreterindikation: 4 - direkter Vertreter des Empfängers									
4.1.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt auf Empfänger-Abg-Kto	Empfänger	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2VMT
4.2.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt (Art.231 – 2ESB + EORI) auf Spediteur-Abg-Kto.	Empfänger	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2VMT
4.3.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt auf Empfänger-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Empfänger->Spediteur + Spediteur->Provider	2VMT 2PRO
4.4.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt (Art.231 – 2ESB + EORI) auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Empfänger->Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2VMT 2PRO

© Bundesministerium für Finanzen

4.5.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Empfänger	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Empfänger->Spediteur + dritte Person-> Empfänger	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP
4.6.	Spediteur verzollt für Empfänger direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Empfänger->Spediteur + dritte Person-> Empfänger + Spediteur->Provider	2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO
Vertreterindikation: 5 - indirekter Vertreter des Empfängers									
5.1.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	---
5.2.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Empfänger-Abg-Kto; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Empfänger + Spediteur	Spediteur		Empfänger	---	Spediteur	N	---
5.3.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO

© Bundesministerium für Finanzen

5.4.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt auf Empfänger-Abg-Kto, dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger + Spediteur	Spediteur	Provider	Empfänger	---	Provider	Spediteur->Provider	2PRO
5.5.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Empfänger	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	2*231 2ESB + EORI 2ADP
5.6.	Spediteur verzollt für Empfänger indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Empfänger	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO
Vertreterindikation: 6 - direkter Vertreter des Auftraggebers									
6.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Auftraggeber-Abg-Kto	Auftraggeber	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT

6.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art.231 – 2ESB + EORI)	Auftraggeber	Spediteur		Spediteur	JA	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI
6.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Auftraggeber-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2PRO
6.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt auf Spediteur-Abg-Kto (Art.231 – 2ESB + EORI), beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Spediteur	JA	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2PRO
6.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Auftraggeber	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	Auftraggeber ->Spediteur + dritte Person-> Auftraggeber	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP

© Bundesministerium für Finanzen

6.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) direkt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	Auftraggeber ->Spediteur + dritte Person-> Auftraggeber + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2VMT 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO
Vertreterindikation: 7 - indirekter Vertreter des Auftraggebers									
7.1.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt auf Spediteur-Abg-Kto	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Spediteur	---	Spediteur	N	5ATG + EORI
7.2.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; dieser übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur		Auftraggeber	---	Spediteur	N	5ATG + EORI
7.3.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt auf Spediteur-Abg-Kto, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Spediteur	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO

7.4.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt, beauftragt aber eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung; Auftraggeber übernimmt als Gesamtschuldner bereits die Entrichtung	Auftraggeber + Spediteur	Spediteur	Provider	Auftraggeber	---	Provider	Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2PRO
7.5.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto	Auftraggeber	Spediteur		Dritte Person	JA	Spediteur	dritte Person-> Spediteur	5ATG + EORI 2*231 2ESB + EORI 2ADP
7.6.	Spediteur verzollt für Auftraggeber (Code 5ATG + EORI) indirekt; die Entrichtung der Abgaben erfolgt jedoch durch eine dritte Person (Art. 231), die eine Bewilligung gem. § 79 ZollR-DG hat (2ESB + EORI), auf dessen Abg-Kto; Spediteur beauftragt eine andere Person (=Provider; zB 2. Spediteur) mit der Übermittlung d. Anmeldung	Auftraggeber	Spediteur	Provider	Dritte Person	JA	Provider	dritte Person-> Spediteur + Spediteur->Provider	5ATG + EORI 2*231 2ESB + EORI 2ADP 2PRO

0.21. Wiederausfuhr *2)*

Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, somit nach Beendigung

- der vorübergehenden Verwahrung
- des Zolllagerverfahrens,
- der aktiven Veredelung,
- der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung

und

- der vorübergehende Verwendung,

oder

- die Verbringung aus einer Freizone oder Freilager ins Drittland.

Auf die Wiederausfuhr finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ausfuhr sinngemäß Anwendung, wobei zusätzlich gegebenenfalls die besonderen Bestimmungen für die Beendigung des betreffenden Zollverfahrens zu beachten sind.

[2)] vgl. Art. 182 Absatz 3, 3. und 4. Satz ZK

0.22. Zollanmeldung (Art. 61 ZK)

Die Zollanmeldungen können wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich,
- mit Mitteln der Datenverarbeitung, sofern dies von der Zollbehörde bewilligt wird,
- mündlich

oder

- durch eine Handlung, die den Willen einer Überführung von Waren in ein Zollverfahren bekundet.

1. Schriftliche Zollanmeldung

1.1. Einheitspapier

Für die schriftliche Zollanmeldung ist grundsätzlich das Einheitspapier zu verwenden.

Hinsichtlich der Gestaltung und Verwendung des Einheitspapiers wird auf die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier/AT, ZK-0611, verwiesen.

1.1.1. Ausnahmen von der Verwendung des Einheitspapiers

1.1.1.1. Anmeldung für Betriebsmittel

Sind nach § 97 Absatz 1 ZollR-DG Betriebsmittel zu verzollen, so kann als Anmeldung statt des Einheitspapiers ein Vordruck-Nr. Za 52 verwendet werden; dieser Vordruck kann überdies auch als Erklärung für die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Einzelbesteuerung) - § 20 Absatz 4 UStG 1994 - und der Kraftfahrzeugsteuer dienen.

1.2. Schriftliche Zollanmeldung im Postverkehr

Hinsichtlich der Besonderheiten bei der schriftlichen Zollanmeldung im Postverkehr wird auf Abschnitt 5. verwiesen.

2. Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Zollanmeldungen, die von der Zollstelle bereits angenommen wurden, können gemäß Art. 66 Abs. 1 ZK über Antrag des Anmelders bzw. Vertreters für ungültig erklärt werden, sofern der Anmelder bzw. Vertreter nachweist, dass die betreffenden Waren irrtümlich zu dem in der

© Bundesministerium für Finanzen

Zollanmeldung angegebenen Zollverfahren angemeldet worden sind oder dass infolge besonderer Umstände eine Überführung in das beantragte Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist.

2.1. Ungültigerklärung vor Überlassung der Waren

Sofern die Waren noch nicht überlassen wurden, entscheidet die Zollstelle über den Antrag auf Ungültigerklärung im Zuge der Zollabfertigung.

Hat sich die Zollstelle für die Durchführung einer Warenkontrolle entschieden und dies dem Anmelder bzw. Vertreter mitgeteilt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst angenommen und darüber entschieden werden, nachdem die Warenbeschau durchgeführt wurde.

Wird dem Antrag des Anmelders stattgegeben, so wird dies dem Anmelder bzw. Vertreter mittels Nachricht EZ 920 mitgeteilt; die Waren befinden sich weiterhin im vorhergehenden Verfahren bzw. Status (zB Zolllagerverfahren oder in der vorübergehenden Verwahrung).

2.2. Ungültigerklärung nach Überlassung der Waren

Zollanmeldungen können nach Überlassung der Waren gemäß Art. 251 ZK-DVO nur in den nachstehend angeführten Fällen für ungültig erklärt werden:

2.2.1. Überführung in ein falsches Zollverfahren

Die betreffenden Waren wurden **irrtümlich** in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben statt in ein anderes Zollverfahren übergeführt, sofern

- der Antrag auf Ungültigerklärung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Annahme der Anmeldung gestellt wird; diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen (zB längerfristige Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters beim Anmelder/Vertreter) überschritten werden, und
- die Waren nicht entgegen den Zweck des Zollverfahrens, in das sie überführt hätten werden sollen, verwendet wurden, und

- die Waren bereits bei ihrer Zollanmeldung bereits zur Überführung in das andere Zollverfahren bestimmt waren, für das sie auch alle Voraussetzungen erfüllten, und
- für die Waren unverzüglich eine Zollanmeldung zum dem Zollverfahren abgegeben wird, zu dem sie bestimmt sind.

2.2.2. Überführung von falschen Waren

Die Waren wurden **irrtümlich** anstelle von anderen Waren in ein Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben übergeführt, sofern

- der Antrag auf Ungültigerklärung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Annahme der Anmeldung gestellt wird; diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen (zB längerfristige Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters beim Anmelder/Vertreter) überschritten werden, und
- die angemeldeten Waren nicht anders verwendet wurden als dies entsprechend ihrer vorhergehenden Situation (zB Zolllagerwaren) zulässig war und in die vorhergehende Situation zurückgebracht werden und
- die Waren, die ursprünglich hätten angemeldet werden sollen, im Zeitpunkt der seinerzeitigen Anmeldung der gleichen Zollstelle hätten gestellt werden können und
- für die Waren unverzüglich eine Zollanmeldung für das gleiche Zollverfahren abgegeben wird, das ursprünglich beabsichtigt war.

2.2.3. Rücksendung im Versandhandel

Die Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, wurden im Rahmen eines Versandhandels abgelehnt, sofern

- der Antrag auf Ungültigerklärung innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Annahme der Anmeldung gestellt wird, und

© Bundesministerium für Finanzen

- die Waren an die Anschrift des ursprünglichen Lieferanten oder an eine von diesem angegebene Anschrift ausgeführt wurden.

2.2.4. Rückwirkende Bewilligungserteilung

In Fällen einer rückwirkenden Bewilligungserteilung für

- die besondere Verwendung gemäß Art. 294 ZK-DVO, oder
- ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 508 ZK-DVO, sofern
- der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im rückwirkenden Gültigkeitszeitraum der betreffenden Bewilligung liegt, und
- für die Waren eine Zollanmeldung für das rückwirkend bewilligte Zollverfahren abgegeben wird.

2.2.5. Ausfuhr, passive Veredelung und Wiederausfuhr

Eine Zollanmeldung wird für ungültig erklärt, sofern

a) für die Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen oder für die eine Erstattung von Eingangsabgaben beantragt wurde oder für die Ausfuhrerstattungen oder sonstige Beträge bei der Ausfuhr gewährt werden, der Anmelder

- der Ausfuhrzollstelle nachweist, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben,
- im Falle von schriftlichen Anmeldungen, der Ausfuhrzollstelle sämtliche Ausfertigungen der Zollanmeldung und alle sonstigen nach Annahme der Zollanmeldung ausgehändigten Unterlagen vorlegt,
- der Ausfuhrzollstelle nachweist, dass Erstattungen oder andere gewährte Beträge zurückgezahlt wurden, oder die zuständigen Stellen die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausbezahlt werden.

Im Zugsammenhang mit der betreffenden Ausfuhranmeldung vorgenommene Abschreibungen von Ausfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen sind rückgängig zu machen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Nichteinhaltung von für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet aus der Gemeinschaft vorgesehene Fristen führt zur Ungültigerklärung der Zollanmeldung.

b) für sonstige Waren

- der Anmelder oder Ausführer der Ausfuhrzollstelle gemäß Art. 792a Abs. 1 ZK-DVO mitteilt, dass die betreffenden Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, oder
- die Ausfuhrzollstelle nach erfolglosem Ablauf eines eingeleiteten Suchverfahren und Mangels ausreichender Nachweise für den Ausgang der Waren gemäß Art. 796e Abs. 2 ZK-DVO davon ausgeht, dass die betreffenden Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben.

2.3. Antrag auf Ungültigerklärung

Der Antrag auf Ungültigerklärung erfolgt für Zollanmeldungen, die über e-zoll abgegeben wurden, unabhängig ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wird, mittels Nachricht EZ 917.

Für Anmeldungen im schriftlichen Verfahren ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der Zollstelle einzubringen, die die Zollanmeldung angenommen hat, die für ungültig erklärt werden soll. In den Fällen der Antragstellung vor Überlassung der Waren, kann der Antrag auf der schriftlichen Zollanmeldung vermerkt werden.

Gleichzeitig ist in den im Abschnitt 2.2.1., Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 2.2.4. genannten Fällen eine neue Zollanmeldung (in e-zoll mittels Nachricht IM 530 bzw. EX 430) abzugeben.

Im Antrag auf Ungültigerklärung sowie in der neuen Zollanmeldung ist auf die seinerzeitige Zollanmeldung zu verweisen.

© Bundesministerium für Finanzen

2.4. Entscheidung über die Ungültigerklärung

Die zuständige Zollstelle erklärt die betreffende Zollanmeldung für ungültig, sofern die in Abschnitt 2.2.1., Abschnitt 2.2.2., Abschnitt 2.2.3., Abschnitt 2.2.4. und Abschnitt 2.2.5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zulassung einer Fristüberschreitung in den Fällen des Abschnitts 2.2.1. und des Abschnitts 2.2.2. erfolgt formlos durch Annahme des Antrags durch die zuständige Zollstelle.

Die Mitteilung über die Ungültigerklärung erfolgt in e-zoll - unabhängig, ob der Antrag vor oder nach Überlassung der Waren eingebracht wurde - mittels Nachricht EZ 920. Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Ungültigerklärung bescheidmäßig und zwar in den Fällen vor Überlassung direkt auf der betreffenden Zollanmeldung bzw. in den Fällen nach Überlassung mittels gesondertem Bescheid.

3. Mündliche Zollanmeldung

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 77 Absatz 1 ZK und Art. 225 bis 229 ZK-DVO kann die Anmeldung mündlich erfolgen.

3.0. Ausnahmen von der mündlichen Zollanmeldung

Eine mündliche Zollanmeldung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde

  oder

- die Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

© Bundesministerium für Finanzen

3.1. zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

gemäß Art. 225 lit. a) bis d) ZK-DVO für

a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken

- die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind (ohne Wertgrenze),
- die an Privatpersonen gesandt werden (ohne Wertgrenze),
- in anderen Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (siehe Abschnitt 6.);

b) Waren zu kommerziellen Zwecken wenn

- der Gesamtwert je Sendung und Anmelder die statistische Wertschwelle (1.000 Euro) nicht überschreitet,
- die Sendung nicht Teil einer regelmäßigen Serie gleichartiger Sendungen ist

  und

- die Waren nicht von einem unabhängigen Beförderer als Teil eines größeren kommerziellen Beförderungsvorgangs befördert werden;

c) Waren im Sinne des Art. 229 ZK-DVO, wenn es sich um Waren handelt, die als Rückwaren abgabenfrei sind. Das sind zum Beispiel

- Verpackungen, Umschließungen und Paletten, die gemäß § 6 lit. a Z. 4. ZollR-DV zur vorübergehenden Ausfuhr angemeldet wurden,
- Tiere zu Weidezwecken,
- Ausrüstung und Fahrzeuge, einschließlich deren Ausstattung, für die Herstellung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,

© Bundesministerium für Finanzen

- Instrumente und Apparate als Berufsausrüstung von Ärzten,
- Waren zu Sportzwecken, und dergleichen

d) Waren, die gemäß Kapitel I Titel IX (auf Grundstücken im Drittland erwirtschaftete Erzeugnisse) und X (Erzeugnisse zur Boden- und Pflanzenbehandlung zur Verwendung in grenznahen Gebieten) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates abgabenfrei sind, sowie Beförderungsmittel, die als Rückwaren abgabenfrei sind;

3.2. zur Überführung in die Ausfuhr

gemäß Art. 226 lit. a) bis d) ZK-DVO für

a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken

- die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind (ohne Wertgrenze),
- die an Privatpersonen gesandt werden (ohne Wertgrenze),

b) Waren im Sinne des Art. 225 lit. b) ZK-DVO, das sind Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern

- der Gesamtwert je Sendung und Anmelder die statistische Wertschwelle (1.000 Euro) nicht überschreitet,
- die Sendung nicht Teil einer regelmäßigen Serie gleichartiger Sendungen ist

  und

- die Waren nicht von einem unabhängigen Beförderer als Teil einer größeren kommerziellen Beförderungsvorgangs befördert werden;

c) Waren im Sinne des Art. 231 lit. b) und c) ZK-DVO, das sind

- im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassene Beförderungsmittel, die zur späteren Wiedereinfuhr bestimmt sind;

- Waren die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates abgabenfrei sind; das sind gemäß
  - Titel I von Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 10 Euro nicht übersteigt,
  - Titel II von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland,
  - Titel III von im Drittland ansässigen Landwirten auf Grundstücken in der Gemeinschaft erwirtschaftete Erzeugnisse,
  - Titel IV von in der Gemeinschaft ansässigen Landwirten zur Verwendung auf Gütern in Drittländern ausgeführtes Saatgut, und
  - Titel V von gleichzeitig mit den Tieren ausgeführten Futtermitteln.

d) sonstige Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (siehe Abschnitt 6.);

3.2.1. Zuständige Ausfuhrzollstelle

Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist gemäß Artikel 794 Abs. 2 ZK-DVO grundsätzlich nur bei der Ausgangszollstelle (siehe Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610, Abschnitt 1.6.) zulässig.

Die mündliche Ausfuhranmeldung kann - insbesondere in den Fällen von Waren mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung (siehe Abschnitt 6.) - auch bei der Abgangsstelle im Versandverfahren (einschl. Carnet TIR) abgegeben werden, wenn die Anmeldung zum Versandverfahren gemeinsam mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen zur mündlichen Ausfuhranmeldung (siehe Abschnitt 3.4.) erfolgt, sodass für die Abgangsstelle eindeutig erkennbar ist, dass diese für die betreffenden Waren auch als Ausgangszollstelle tätig werden soll.

3.3. zur Überführung in die vorübergehende Verwendung

gemäß Art. 229 lit. a) bis c) ZK-DVO für

lit. a)

- Tiere zu Weidezwecken, auch als Wanderherde, und zur Arbeitsleistung einschließlich die der Beförderung;
- Geräte, die einer Person mit Sitz in der dem Zollgebiet der Gemeinschaft gegenüberliegenden Grenzzone gehören;
- Umschließungen (Behältnisse), die als äußere oder innere Umschließung von Waren sowie zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen verwendet werden, sofern diese gefüllt eingeführt werden und unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen einer Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft tragen;
- Ausrüstung und Fahrzeuge, einschließlich deren Ausstattung, für die Herstellung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen öffentlicher oder private Gesellschaften, die nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sind und von den Zollbehörden für die Einfuhr zugelassen sind;
- Instrumente und Apparate als Berufsausrüstung von nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Ärzten;

lit. b)

- persönliche Gebrauchsgegenstände, neu oder gebraucht, die unter Berücksichtigung aller Reiseumstände zum persönlichen Gebrauch benötigt werden, ohne dass diese zu Handelszwecken bestimmt sind;
- zu Sportzwecken eingeführte Waren, zur Verwendung bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie beim Training im Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern die Dauer der vorübergehenden Verwendung 12 Monate nicht übersteigt;

lit. c)

andere Waren, die von der Zollbehörde zugelassen sind; derzeit ist eine mündliche Zollanmeldung neben den unter a) und b) angeführten Waren für folgende Waren zulässig:

- Übliche Berufsausrüstung von Handwerkern, Monteuren, Servicetechnikern usw. nach Art. 671 Abs. 2, lit. c), soweit es sich um tragbare Waren handelt

© Bundesministerium für Finanzen

- Luftfahrzeuge, die nach Art. 673 ZK-DVO auf Luftfahrtveranstaltungen ausgestellt oder im Rahmen solcher Veranstaltungen für Flugvorführungen verwendet werden
- Ausrüstung für Katastropheneinsätze nach Art. 678 ZK-DVO
- Muster nach Art. 680 Abs. 1, lit. f) ZK-DVO, sofern sie im Reiseverkehr eingeführt werden.

Für andere Waren ist in Einzelfällen die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

3.4. Inhalt der mündlichen Zollanmeldung

Die mündliche Zollanmeldung besteht mindestens aus der Bezeichnung des beantragten Zollverfahrens sowie die Bezeichnung der Waren, die durch Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen ersetzt werden kann.

Sofern der Wert der Sendung bei sonst handelsstatistisch meldepflichtigen Waren die statistische Wertschwelle (1.000 Euro) **nicht übersteigt**, bzw. bei handelsstatistisch nicht meldepflichtigen Waren genügt eine Quittung (amtlich aufgelegter Vordruck Za 19); in den übrigen Fällen ist der Inhalt der mündlichen Zollanmeldung von der Zollstelle - in der Ausfuhr ist dies ausschließlich die Ausgangszollstelle - im e-zoll System zu erfassen.

Sofern eine Sendung in der Ein- und Ausfuhr ausschließlich abgabenfreie und statistisch nicht meldepflichtige Waren beinhaltet, ist die zollamtliche Bestätigung über die erfolgte Zollabfertigung auf einer Unterlage (Rechnung, Lieferschein) anzusetzen.

Die Angabe der Warenbezeichnung kann entfallen, wenn im e-zoll System im Feld 33 die Warennummer angegeben wird.

Dies gilt sinngemäß auch für den Vordruck Za 19 jedoch mit der Maßgabe, dass die Warennummer im Feld 3 einzutragen ist.

Dem amtlich aufgelegten Vordrucks Za 19 ist eine Kopie der Unterlage (Rechnung, Lieferschein, Aufstellung) aus der die Warenbezeichnung ersichtlich ist, anzuschließen; bei der Erfassung der Anmeldung im e-zoll System ist auf der Kopie der Unterlage die Registriernummer der Anmeldung (CRN) zu vermerken und ist diese beim Zollamt abzulegen.

© Bundesministerium für Finanzen

Bei Reisenden, bei denen man in der Regel Unkenntnis der Zollvorschriften annehmen wird müssen, sind sie deutlich und verständlich hinsichtlich der für die Durchführung des Verfahrens relevanten Umstände (und nur hinsichtlich dieser!) zu befragen; zollrechtliche Fachausdrücke sind dabei ebenso zu vermeiden wie Wertungen, die als Eingriff in für die Sache irrelevante Belange aufgefasst werden könnten.

Auskünfte über Umstände, von denen glaubhaft ist, dass sie dem Anmelder nicht bekannt sein können, z. B. Wert von Geschenken oder Ehrengaben, sind nicht zu erzwingen, sondern durch behördliche Ermittlungen oder Schätzungen zu ersetzen; Sachverständigengutachten wären in solchen Fällen nicht kostenpflichtig.

3.4.1. Unterlagen zur mündlichen Zollanmeldung

Mit der mündlichen Zollanmeldung sind erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die Hinweise auf die Warenbeschaffenheit oder den Warenwert zulassen (zB Rechnung, Lieferschein).

Mit der mündlichen Zollanmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung ist gemäß Art. 696 Abs. 1 ZK-DVO zusätzlich eine Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen, die Angaben zu beinhalten hat über:

- Name und Anschrift;
- Handelsbezeichnung der Waren;
- Wert der Waren;
- voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Verwendung;
- genaue Angabe der Stückzahl jeder einzelnen Warenart;
- Verwendungsort bei Instrumenten und Apparaten als Berufsausrüstung von Ärzten.

© Bundesministerium für Finanzen

Werden Urkunden oder andere Unterlagen nicht unaufgefordert vorgelegt, so ist der Anmelder um die zusätzlich erforderlichen Unterlagen zu ersuchen; erforderlichenfalls ist ihr für die Beibringung eine angemessene Frist zu setzen und die Ware erforderlichenfalls unter Zollaufsicht zu halten. Vorgelegte Unterlagen sind von der Zollstelle zu kennzeichnen (CRN, Stempel und Unterschrift).

3.5. Beendigung der Abfertigung

Nach erfolgter Prüfung der Angaben der mündlichen Zollanmeldung und gegebenenfalls der Waren ist die zollamtliche Bestätigung zu erteilen.

Die Niederschrift ist vom Anmelder mit der Beifügung "Gelesen" mit zu unterschreiben (§ 87 Abs. 4 BAO). Ist der Anmelder dazu nicht in der Lage (zB Blinde oder Schwachsichtige oder bei Verständigungsschwierigkeiten) oder verweigert er die Unterschrift, so ist der Grund für das Unterbleiben der Unterschrift in der Anmeldung kurz festzuhalten.

Der zu entrichtende Abgabenbetrag ist dem Zollschuldner nach Art. 221 Absatz 1 ZK mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt nach § 74 Absatz 1 ZollR-DG als Abgabenbescheid.

Die Abfertigung wird durch die Überlassung der Ware beendet, sofern die auf die Waren entfallenden Eingangs-(Ausgangs-)abgaben vom Anmelder entrichtet bzw. einem entsprechenden Sicherheitsbetrag besichert wurden.

Ist eine Überlassung der Waren wegen der Möglichkeit einer Beschränkung oder eines Verbotes vom Ergebnis einer Untersuchung abhängig, so gelten die Waren weiterhin als vorübergehend verwahrt. Im Feld 44 der Anmeldung ist folgender Vermerk aufzunehmen:

"**Vorübergehende Verwahrung wegen Untersuchung**"

Eine Überlassung der Waren ist erst zulässig, wenn durch das Untersuchungsergebnis sichergestellt ist, dass die betreffenden Waren keiner Beschränkung oder keinem Verbot unterliegen.

© Bundesministerium für Finanzen

4. Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung

4.0. Allgemeines

Sind die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 4.3., Abschnitt 4.4. oder Abschnitt 4.5. erfüllt, so gelten die betreffenden Waren als im Sinne des Art. 63 ZK gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen, sobald die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 4.2. genannten Form erfolgt ist (Art. 234 Abs. 1 ZK-DVO).

Ergibt sich bei einer Kontrolle, dass die Willensäußerung in einer der im Abschnitt 4.2. genannten Form erfolgt ist, ohne dass die verbrachten oder ausgeführten Waren die Voraussetzungen laut nachstehendem Abschnitt 4.3., Abschnitt 4.4. oder Abschnitt 4.5. erfüllen, so gelten diese Waren als vorschriftswidrig verbracht oder ausgeführt (Art. 234 Abs. 2 ZK-DVO).

4.1. Ausnahmen von der Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung

Eine Zollanmeldung durch andere Form der Willensäußerung ist allerdings nicht zulässig für Waren,

- für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde

  oder

- die Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

4.2. Formen der Willensäußerung

Eine als Zollanmeldung geltende Willensäußerung kann auf folgende Weise abgegeben werden (Art. 233 ZK-DVO):

- Benutzen des grünen Ausgangs "anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind,

© Bundesministerium für Finanzen

- Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben,
- Anbringen einer Zollanmeldungsvignette oder eines Aufklebers "anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen (§ 7 ZollR-DV);

Für Waren, die von der Beförderungspflicht gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. a) ZK (direkte Beförderung auf einer Zollstraße zu einer Zollstelle oder einem zugelassenen Warenort) ausgenommen sind, sowie in der Ausfuhr und Wiederausfuhr kann eine als Zollanmeldung geltende Willensäußerung durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft abgegeben werden.

Werden Waren zu nichtkommerziellen Zwecken im persönlichen Gepäck von Reisenden, persönliche Gebrauchsgegenstände oder zu Sportzwecken eingeführte Waren, soweit sie im Gepäck von Reisenden enthalten sind, als aufgegebenes Reisegepäck im Eisenbahnverkehr befördert und wird für sie in Abwesenheit des Reisenden eine Zollanmeldung abgegeben, so kann das in Anhang 38a ZK-DVO genannte Papier unter den darin angegebenen Beschränkungen und Bedingungen verwendet werden.

4.3. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr können für folgende Waren durch eine Willensäußerung abgegeben werden, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind und die gemäß Kapitel I Titel XI (Waren im persönlichen Reisegepäck im Rahmen der Reisefreimengen und -grenzen) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates [3)] oder als Rückwaren abgabenfrei sind;

[3)] *ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.*

b) Waren, die gemäß Kapitel I Titel IX (von Landwirten der Gemeinschaft auf Grundstücken in einem Drittland erwirtschaftete Erzeugnisse) und Titel X (Saatgut, Düngemittel und andere Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die von Landwirten aus Drittländern zur Verwendung in grenznahen Betrieben eingeführt werden) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates abgabenfrei sind;

c) Beförderungsmittel, die als Rückwaren abgabenfrei sind;

d) Waren, die im Rahmen eines wirtschaftlich unbedeutenden Warenverkehrs eingeführt werden und von der Beförderungspflicht zu einer Zollstelle nach Art. 38 Absatz 4 des ZK befreit sind, unter der Voraussetzung, dass sie keinen Abgaben unterliegen (§ 8 ZollR-DV).

1. wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingeführt werden:

a) gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;

b) menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;

c) Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen eingeführt werden, wobei jedoch im Zollgebiet verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle anzuzeigen sind;

d) Waren des Kapitels I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates, und zwar

- Titel VI (Sendungen mit geringem Wert),
- Titel XIX (zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren),
- Titel XXIV (verschiedene Dokumente und Gegenstände),
- Titel XXVII (Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern) und
- Titel XXIX ZBefrVO (Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung);

2. die Kleidung und die darin oder am Körper üblicherweise mitgeführten abgabenfreien Gegenstände, wenn sie von Reisenden außerhalb von Zollstraßen oder eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingebracht werden;

3. in Leitungen beförderte elektrische Energie und in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung.

© Bundesministerium für Finanzen

4.4. Überführung in die Ausfuhr

Folgende Waren gelten als durch eine Willensäußerung zur Ausfuhr angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

a) nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind;

b) m Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassene Beförderungsmittel, sofern sie dazu bestimmt sind, später wiedereingeführt zu werden;

c) Waren im Sinne des Kapitels II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates; das sind Ausfuhren gemäß:

- Titel I von Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 10 Euro nicht übersteigt,
- Titel II von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland,
- Titel III von im Drittland ansässigen Landwirten auf Grundstücken in der Gemeinschaft erwirtschaftete Erzeugnisse,
- Titel IV von in der Gemeinschaft ansässigen Landwirten zur Verwendung auf Gütern in Drittländern ausgeführtes Saatgut, und
- Titel V von gleichzeitig mit den Tieren ausgeführten Futtermitteln.

d) sonstige Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (§ 9 ZollR-DV) und zwar

1. wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs ausgeführt werden:

a) gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;

b) menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;

© Bundesministerium für Finanzen

c) Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen ausgeführt werden, wobei jedoch im Drittstaat verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle anzuzeigen sind;

d) Verpackungen, Umschließungen und Paletten;

2. Waren, deren Gesamtwert je Sendung 22 Euro nicht übersteigt;

3. in Leitungen beförderte elektrische Energie und in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung.

4.5. Überführung in die vorübergehende Verwendung

Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung können für folgende Waren durch eine Willensäußerung abgegeben werden, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- persönliche Gebrauchsgegenstände, neu oder gebraucht, die unter Berücksichtigung aller Reiseumstände zum persönlichen Gebrauch benötigt werden, ohne dass diese zu Handelszwecken bestimmt sind;
- zu Sportzwecken eingeführte Waren, zur Verwendung bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie beim Training im Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern die Dauer der vorübergehenden Verwendung 12 Monate nicht übersteigt;
- gewerblich verwendete Straßenfahrzeuge, einschließlich Anhänger;
- Straßenfahrzeuge zum privaten Gebrauch, einschließlich Wohnwagen und Anhänger;
- Eisenbahnfahrzeuge;
- zivile Luftfahrzeuge;
- Wasserfahrzeuge für die See- und Binnenschifffahrt;

© Bundesministerium für Finanzen

- Paletten, sowie
- Behälter.

5. Zollanmeldungen im Postverkehr

Im Postverkehr gelten Briefe und Postpakete, sofern sie nicht bereits im Zeitpunkt des Beförderns bzw. bei Übernahme durch die Postbehörde als angemeldet gelten, wenn sie mit einer Zollinhaltserklärung CN 22 und/oder CN 23 befördert werden, durch die **Gestellung** zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung bzw. in der Ausfuhr als angemeldet, und zwar Waren, die

in der Einfuhr bestimmt sind

- zu nichtkommerziellen Zwecken (Art. 225 lit. a ZK-DVO) ohne wertmäßige Begrenzung,

  und

- zu kommerziellen Zwecken (Art. 225 lit. b ZK-DVO) und ihr Gesamtwert bei zollpflichtigen Waren insgesamt 5.000 Euro bei zollfreien Waren insgesamt 100.000 Euro nicht überschreitet;

in diesen Fällen ist als Aktenvermerk über die Abfertigung der Vordruck Za 59 zu verwenden; das Exemplar Nr. 8 dient als Mitteilung (§ 74 Absatz 1 ZollR-DG - Abgabenbescheid);

in der Ausfuhr

- einer Ausfuhrabgabe unterliegen.

Eine Unterschrift des Anmelders oder eines Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung unterbleibt in diesen Fällen.

© Bundesministerium für Finanzen

6. Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung

Als Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 225 lit. a), dritter Anstrich, ZK-DVO (siehe auch Abschnitt 3.1.) und Art. 226 lit. d) (siehe auch Abschnitt 3.2.) ZK-DVO kommen insbesondere die nachstehend angeführten Waren in Betracht:

in der Ein- und Ausfuhr:

a) gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;

b) Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;

c) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind:

1. Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,

2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,

3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;

d) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:

1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,

2. Reisegeräte und -gut einschließlich Sportgeräte, zum eigenen Gebrauch voraus gesandt oder nachgesandt,

3. i) Heiratsgut,
   ii) Übersiedlungsgut, ausgenommen motorisierte Beförderungsmittel, und
   iii) Erbschaftsgut

4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,

© Bundesministerium für Finanzen

5. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
6. Photographien, belichtete und entwickelte Filme, Entwürfe, Zeichnungen, Planpausen, Manuskripte, Akten, Verwaltungsdrucksachen, Urkunden, Korrekturbogen sowie jeder im Rahmen eines internationalen Informationsaustauschs verwendete Informationsträger (Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten und dergleichen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten),
7. Briefmarken,
8. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;
9. gebrauchte Kleidungsstücke,

in der Ausfuhr zusätzlich:

a) Brieftauben, die nicht zum Handel bestimmt sind,

b) Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzteile für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern,

c) Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern,

d) Beförderungsmittel, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, mit Zulassung bzw. Registrierung im Drittland

e) Hilfsgüter für humanitäre Hilfe

© Bundesministerium für Finanzen